

Teltow, den 26.

Juni 1867.

Teltower Kreisblatt.

Nr. 26.

12. Jahrg.



Dies Blatt erscheint jeden
Mittwoch.
Bestellungen nehmen sämtliche Königl.
Post-Anstalten an.
Abonnementspreis: pro Quartal 10 1/2 Sgr.
Insertionsgebühr: pro 3gespaltene Petitzeile
oder deren Raum 1 Sgr.

Agenturen:
Cöpenick: Rathmann Hofe.
Zossen: Kaufmann W. Müller.
Mittenwalde: Buchbindermeister Schäfer.
Königs-Busterhausen: Kaufmann Waldemar Happe.
Berlin: Annoncen-Bureau v. Robert Grosse, Mödlerstr. 1.

Mit vorliegender Nummer schließt das 2. Quartal dieses Jahrganges. Unsere geehrten auswärtigen Abonnenten ersuchen wir daher um recht baldige Erneuerung des Abonnements bei den betreffenden Königl. Post-Anstalten, damit die Zustellung ohne Unterbrechung weiter erfolgen kann.
Die Redaction.

A m t l i c h e s.

Nach Kreisratsbeschluss vom 1 August 1863 sind

fünf Thaler

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleen der öffentlichen Wege des Kreises geschehenen Baumfrevl dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach erfolgen kann. Teltow, den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Es wird hiermit zur Kenntniß des gewerbetreibenden Publicums gebracht, daß nach einem zwischen der diesseitigen und der Großherzoglich Badischen Staatsregierung getroffenen Uebereinkommen fortan die Angehörigen des einen Staats, wenn sie in dem anderen Staate ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, nur die nämlichen Vorbedingungen zu erfüllen haben, und bei dem Betriebe des Gewerbes nur denselben Beschränkungen unterliegen, wie die eigenen Angehörigen dieses anderen Staats, mit dem Zusatze, daß hinsichtlich der in beiden Staaten für den Gewerbebetrieb im Umherziehen erforderlichen persönlichen Qualification die Beibringung eines schon von der zuständigen Heimathsbehörde für die Ausübung des betreffenden Gewerbebetriebs im Heimathstaate selbst erteilten Gewerbescheins, beziehungsweise Hausir Ausweises genügen und von der Beibringung weiterer Nachweise über den Leumund, Unbescholtenheit des Rufes u. s. w. entbinden soll.

Potsdam, den 13. Mai 1867.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Dienstknecht Ernst Miersch hat seinen bisherigen Dienst beim Colonist C. Schulz zu Bohnsdorf bei Cöpenick verlassen. Es wird gebeten, ihn dorthin per Reise-Route zurückzudirigiren und davon dem unterzeichneten Amte Nachricht zu geben.

Berlin, den 20. Juni 1867.

Königl. Domainen-Polizei-Amt Mühlenhof.

Aufforderung an die Versender, von der undeclarirten Verpackung von Geld in Briefe u. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittlung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich die Versendung des declarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung

dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen Brief- oder Packetporto für den declarirten Werth eine Affecuranz-Gebühr erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche den Preussischen Post-Bezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen
für größere Entfernungen

unter und bis 50 Thlr. über 50 bis 100 Thlr.
1/2 Sgr. 1 Sgr.
1 Sgr. 2 Sgr.
2 Sgr. 4 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittlung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung innerhalb des Preussischen Postbezirks wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen.